

# **Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken vom 23. Juni 2020**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), sowie die §§ 54 und 110 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern (SchulG M-V) vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V, S. 462) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2017 (GVOBl. M-V, S.225) und der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 11. Juli 1996 (GVOBl M-V, S. 574), zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Grenzbetragsverordnung vom 3. Juli 1997 (GVOBl M-V, S. 399), sowie die §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 190) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 23. Juni 2020 nachfolgende Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Gägelow ist Schulträger der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken. Die Festlegung des Grenzbetrages, bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien je Schulkind herangezogen werden können, erfolgt auf der Grundlage der Grenzbetragsverordnung. Dieser Kostenbeitrag betrifft nicht die vom Schulträger zu leistende Beschaffung von Grundlehrmitteln gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V (Lernmittelfreiheit).

## **§ 2 Zahlungspflichtiger**

Zahlungspflichtig für die Beschaffung der im § 54 Abs. 2 Satz 3 des SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien sind die Personensorgeberechtigten.

## **§ 3 Höhe des Kostenbeitrages**

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages je Schuljahr für ein Schulkind wird auf den festgesetzten Grenzbetrag der jeweils gültigen Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) festgelegt.

(2) Die Höhe des Kostenbeitrages für ein Schuljahr beträgt für Grund- und Regionalschüler 30,68 Euro.

**§ 4**  
**Fälligkeit**

- (1) Der Kostenbeitrag wird für das jeweilige Schuljahr zum 15. Oktober erhoben.
- (2) Für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. Dezember eingeschult werden, wird der volle Kostenbeitrag in Höhe von 30,68 Euro, für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. März eingeschult werden, wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 15,34 Euro erhoben.

**§5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gägelow über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln der Regionalen Schule mit Grundschule Proseken vom 30.12.2009 außer Kraft.

Gägelow, den 23. Juni 2020

Friedel Helms-Ferlemann  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)